Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die badische Volksschule

Schmidt, Franz Karlsruhe, 1926

6. Bekanntmachung

urn:nbn:de:bsz:31-273502

6. Bekanntmachung

des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

(Bom 30. März 1920.)

Die Errichtung von Dienststellenausschüffen betreffend. (ABl. Rr. 13.)

A.

Das Staatsministerium hat mit Entschließung vom 27. Januar 1920 Kr. 203 für die Errichtung von Dienststellenausschüssen die nachstehenden Bestimmungen erlassen:

Bis zu einer gesetzlichen Regelung gelten für die Bildung und Aufgaben der Dienststellenausschiisse die folgenden Borschriften:

§ 1.

Bei allen Dienststellen, die in der Regel mindestens 20 Beamte (vergl. § 7) beschäftigen, sind mit sofortiger Wirkung Dienststellenausschüffe zu bilden. Bei Dienststellen mit weniger als zwanzig Beamten treten an die Stelle der Ausschüffe die von den Beamten gewählten Vertrauensleute.

Bftm. des UM. vom 25. Mai 1921 § 1.

§ 2.

(1) Die Mitglieder des Ausschusses werden in unmittelbarer und geheimer Bahl durch einfache Stimmenmehrheit gewählt.

(2) Wahlberechtigt sind mit Ausnahme des Dienstvorstandes alle über 20 Jahre alten, bei der Dienststelle beschäftigten Beamten. Wählbar sind dieselben Personen, wenn sie das 25. Lebensjahr überschritten haben.

(3) Beamte, die regelmäßig bei mehreren Dienststellen besichäftigt sind, wählen bei der von ihnen zu bezeichnenden Dienststellen

stelle.

luticesa p o incipio delce,

he first in

自然是其

Shifted in

and disk

in Link he

m) minist

1 1 1 1 1 1

brings of

(4) über die Anzahl der Mitglieder des Ausschuffes und der Bertrauensleute einigen sich die bei der Dienststelle beschäftigten Wahlberechtigten; sie darf aber nicht mehr betragen als

3 bei Dienstftellen mit weniger als 20 wahlberechtigen Beamten

(5) Die Ausschußsitze sind unter drei Beamtengattungen: obere, mittlere und untere, von denen jede für sich gesondert wählt, entsprechend ihrer Mitgliederzahl bei der Dienststelle zu

8

verteilen. Jede bei der Dienststelle beschäftigte Beamtengattung muß mindestens einen Sit im Ausschuß erhalten. Für jedes geordnete Ausschußmitglied ist, wenn möglich, ein Stellvertreter zu wählen.

(6) Die drei ältesten Wahlberechtigten bilden den Wahlborstand. Der Alteste führt den Vorsit. Der Wahlborstand setzt den Zeitpunkt der Wahl sest und leitet die Wahl. Im Falle der Verhinderung und im Falle der Ablehnung tritt der nächst Altere ein.

(7) Die Amtsdauer der Ausschuftmitglieder beträgt ein Jahr; es läuft mit dem Kalenderjahr. Jedes Mitglied kann sein Amt jederzeit nach schriftlicher Mitteilung an den Ausschuß nies derlegen. Die Amtsniederlegung muß erfolgen, wenn sie von der Beamtengattung, die das Mitglied wählte, mit zwei Drittel Stimmenmehrheit verlangt wird.

§ 3.

(1) Der Dienststellenausschuß hat die dienstsichen und wirtschaftlichen Interessen der bei der Dienststelle beschäftigten Beamten wahrzunehmen durch Ausübung der folgenden Befugnisse:

1. Dem Ausschuß fteht ein Mitbestimmungsrecht in den fol-

genden Fällen zu:

- a) bei der Aufstellung von allgemeinen Vorschriften, durch die der Dienstvorstand den eigenen Dienst der Behörde zu regeln hat, soweit sie die persönlichen Verhältnisse der Beamten berühren,
- b) bei der Feststellung der grundlegenden Anderung der Dienstverteilungspläne, soweit nicht gesetzliche Bestimnungen entgegenstehen, und bei der Regelung der Dienststunden, soweit sie dem Dienstvorstand überlassen ist.
- c) bei der Festsehung des Urlaubsplans und auf Antrag bei Urlaubsberweigerung,
- d) bei der Regelung der allgemeinen Stellvertretung von Beamten.
- e) bei der etwaigen amtlichen überwachung erkrankter Beamten.
- f) vor übertragung oder übernahme einer Nebenbeschäftigung,
- g) bei der Prüfung von Unterstützungsgesuchen, jedoch nur, wenn der Beteiligte es wünscht,
- h) bei der Verteilung von Belohnungen,
- i) bor der Versagung der Erlaubnis zum Auswärtswohnen eines Beamten,

Streit

to job 1

A Der

STATE THAT

四部四

湖山

1 cui ball

够

江西部の

- k) auf Anruf des Beteiligten bei der Feststellung der Beschaffenheit von Dienstwohnungen und Diensträumen, sowie bei der Verteilung von Dienstländereien,
- 1) bei Schaffung von Wohlfahrtseinrichtungen.

Soweit in den vorstehend unter Buchstaben 1 a bis 1 aufgeführten Fällen nur die Interessen einer Beamtengattung berührt werden, erstreckt sich das Mitbestimmungsrecht nur auf diese.

- (2) Der Ausschuß ist berechtigt, die Durchführung aller die Beamten und das Beamtenverhältnis betreffenden Vorschriften zu überwachen.
- (3) Der Ausschuß ist berechtigt, Anträge zu stellen, und auf Aufforderung des Dienstvorstands eine gutachtliche Äußerung abzugeben. Bor Berbängung einer Disziplinarstrafe soll der Dienstvorstand den Ausschuß gutachtlich hören.
- (4) Der Ausschuß ist weiter berechtigt, in Angelegenheiten, die seinen Aufgabenkreis berühren, Akten einzusehen, Bersonalakten jedoch nur mit Zustimmung des Beamten, den es angeht.
- (5) Der Dienststellenausschuß hat das gute Einvernehmen zwischen Beamten unter sich, sowie zwischen ihnen und dem Dienstvorstand zu fördern.

§ 4.

- (1) Die Ausübung des Ausschußamtes hat dienstlichen Charafter; sie ist durch entsprechende Einteilung des Dienstes zu ermöglichen. Die Aufgaben der Ausschüffe haben hinter dringenden dienstlichen Aufgaben zurückzutreten.
- (2) Außerungen eines Mitglieds bei einer Ausschußsitzung oder bei Aussübung seines Ausschußamtes dürfen dienstpolizeilich nicht versolgt werden, soweit sie nicht eine gerichtlich strafbare Sandlung darstellen.
- (3) Der Borstand der Dienststelle oder sein geordneter Bertreter beruft den Ausschuß ein und führt den Borsitz. Der Ausschuß muß einberufen werden:
 - 1. auf einen vom Einberufer festzusetzenden Zeitpunkt, sobald Angelegenheiten vorliegen, die in den Aufgabenkreis des Ausschusses fallen:
 - 2. innerhalb drei Tagen, sobald ein Außschußmitglied oder ein Drittel der wahlberechtigten Beamten unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes dies verlangt.
- (4) Der Ausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des an Lebensjahren ältesten Mitgliedes den Ausschlag.

2

der Ber

Otere ein

rügt ein fann fein ihuf nir

ton der

d Stim-

d witte

en Regnifie:

n job

durch hörde Itniffe

ng der Bestimng der

iber-

Minis.

mi in

極後

Marin I

jedoch.

ntamet.

- (5) In eigener persönlicher Angelegenheit darf kein Mitglied des Ausschusses als solches tätig werden; in diesem Fall tritt der Stellvertreter ein.
- (6) Wenn der Ausschuß eine Angelegenheit als vertraulich bezeichnet, so müssen die Mitglieder Verschwiegenheit über diese Angelegenheit bewahren.

(7) Der Ausschuß gibt sich nach Bedarf eine Geschäftsord-

nung.

§ 5.

(1) Benn zwischen dem Ausschuß und dem Borstand der Dienststelle in den in § 3 Absat 1 in bezeichneten Fällen keine Einigung zu Stande kommt oder wenn Streitigkeiten über die Errichtung und Einrichtung von Dienststellenausschüssen, über die Bahlberechtigung und Bählbarkeit, sowie über den Bahlvorgang selbst entstehen, so entscheiden auf Antrag des Ausschusses oder des Dienstvorstandes die übergeordneten Dienstbehörden. Letzte Inftanz ist das zuständige Ministerium, das sich unter Umständen mit der zuständigen Beamtenvertretung (Ressortausschuß) ins Benehmen setzt.

(2) Konunt zwischen dem Ausschuß und dem Borstand der Dienststelle keine Sinigung zustande und kann die Regelung der Angelegenheit nicht bis zur endgültigen Entscheidung verschoben werden, so kann der Vorstand die Angelegenheit vorläufig regeln.

Die endgültige Regelung hat tunlichst bald zu erfolgen.

§ 6.

Für die Borstände der Dienststellen sind ebenfalls nach der Organisation der einzelnen Behörden gegliederte, besondere Ausschüsse zu bilden; auf sie finden die vorgenannten Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

§ 7.

Als Beamte im Sinne der Bestimmungen sind die bei einer Dienststelle ständig angestellten, besoldeten männlichen und weibslichen Beamten, Lehrer und vertragsmäßig Bediensteten anzusehen. Die vertragsmäßig Bediensteten zählen zu den unteren Beamten.

§ 8.

Die Ministerien sind ermächtigt, in Anpassung an besondere Berhältnisse ihrer Berwaltung nähere Aussührungsbestimmungen zu erlassen. Bereits bestehende Ausschüffe können bleiben, wenn sie nach den vorstehenden Bestimmungen zusammengesett sind.

Jun S

mein obe

2 Neber

infiden S

邮 第 3 3 H

Silberbur

is his mittler

en tion i

がいいとの問題と

B.

Bum Bollzug dieser Entschließung wird für unseren Geichäftskreis folgendes angeordnet:

- 1. Bei Dienststellen mit mehr als 20 Beamten, bei denen sich nur ein oberer oder ein mittlerer oder ein unterer Beamter befindet, hat dieser Beamte ohne weiteres als Bertreter seiner Beamtengattung zu gelten.
- 2. Rebenlehrer, sofern sie nicht im Hauptamt einer nichtstaatlichen Behörde unterstehen, Aushilfslehrer und Aushilfsbeamte, die keiner Dienststelle mit hauptamtlicher Beschäftigung angehören, haben als besondere Wahlklasse, aber innerhalb der nach § 2 Zisser 4 und 5 maßgebenden Bestimmungen zu wählen.
- 3. Die gesamte Volksschule einer Gemeinde gilt als eine Dienststelle.
- 4. Die Kreisschulämter und die Volksschulrektorate der Städteordnungsstädte haben nach § 2 Ziffer 6 den Wahlvorstand zu bestimmen und zur alsbaldigen Vornahme der Wahlen zu veranlassen.

Un die Stelle der Bolksschulrektorate sind die Stadtschulämter und in den mittleren Städteordnungsstädten die Rektorate getreten. Den setzeren stehen nach § 44 SchBBD. die Rektorate in den übrigen Städten gleich.

- 5. Die Wahlergebnisse sind durch die Dienstworstände seinerzeit dem Ministerium anzuzeigen.
- 6. Den Dienststellenausschüffen sind für ihre Zwecke die Einrichtungen der Behörden koftenlos zur Verfügung zu stellen.
- 7. Die Erlassung besonderer Borschriften zur Ausführung des § 3 der Bestimmungen behalten wir uns vor.

7. Befanntmachung

des Ministeriums des Rultus und Unterrichts.

(Bom 25. Mai 1921.)

Die Errichtung von Dienststellenausschüssen betreffend. (ABl. Nr. 18.)

Im Anichluß an unsere Bekanntmachung vom 30. März 1920 — Amtsblatt Ar. 13 Seite 80 — und unter teilweiser Abänderung derselben wird aufgrund des § 8 der Entschließung des Staatsministeriums vom 27. Januar 1920, die Errichtung von Dienststellenausschüffen betreffend, zur Ausführung der §§ 1—4 dieser

tin 1884

inder diese

itanti der

illen fenre

über be

en, liber

Bahlast Bahlast isiduffes iehörden, ter Umisidufi)

nd der

ig Mi

doben

regeln.

noch ber

ete Aus-

新曲

miner miner

iefondere mungen bleiben nengesest